

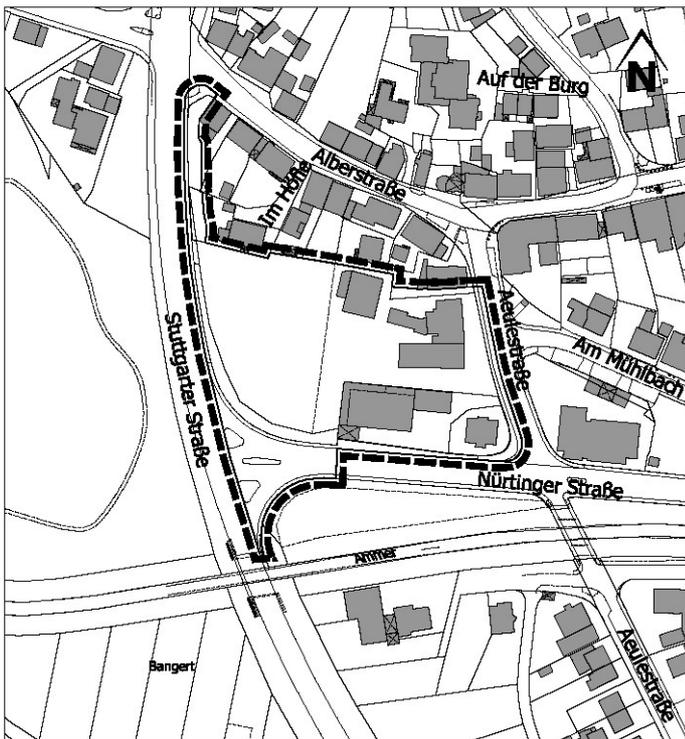
Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung vom 19. Oktober 2013 ist gegenstandslos und wird wie folgt berichtigt:

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lustnauer Mühle“ mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 14. Oktober 2013 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lustnauer Mühle“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lustnauer Mühle“ und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Städtebauliches Ziel ist es, auf dem Areal neben Erhaltung denkmalgeschützter Bausubstanz Wohnnutzungen und weitere gewerbliche Nutzungen zu realisieren. Im Kreuzungsbereich Stuttgarter Straße/Nürtinger Straße soll durch Entfall eines Verkehrsteilers mit Veränderung des Einmündungsradius in die Stuttgarter Straße eine attraktive Vorzone zur gestalterischen Aufwertung des Lustnauer Städteinganges geschaffen werden. Der innere Quartiersbereich soll als öffentlich zugängliche Wegeverbindung dienen und durch die Anordnung von kleinen Plätzen eine hohe Aufenthaltsqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22. Juli 2013 von Montag, den 4. November 2013 bis einschließlich Freitag, den 6. Dezember 2013 bei der Fachabteilung Stadtplanung der Universitätsstadt Tübingen im Technischen Rathaus (Brunnenstr. 3, 72074 Tübingen) 1. OG, Flur vor Zi. 106, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Es liegen insbesondere Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und den Artenschutz sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Lärmgutachten zu den Auswirkungen des Verkehrslärms auf schützenswerte Nutzungen einschließlich entsprechender Maßnahmen.

Wasserwirtschaftliche Untersuchung zu den Auswirkungen des Bebauungsplans auf den Hochwasserabfluss und die Wasserspiegel innerhalb und außerhalb des Plangebiets.

Darstellung der Altlastensituation einschließlich Sanierungskonzept.

Während des oben genannten Zeitraums können die Unterlagen zum Bebauungsplan von jedermann eingesehen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post, Fax oder Email bei der Fachabteilung Stadtplanung eingereicht werden (Fachabteilung Stadtplanung, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, Fax 07071/204-2061, E-Mail: stadtplanung@tuebingen.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zeitgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligung bei Bebauungsplänen – aktuelle Beteiligungsverfahren „Lustnauer Mühle“ abgerufen werden.

Tübingen, den 26. Oktober 2013

Baudezernat